

Unterbezirksdelegiertenkonferenz der Jusos Köln am 24.02.2018

Antragstitel:

A21 - Wir wohnen doch nur zusammen! Das Recht der Bedarfsgemeinschaften reformieren!

Antragsteller:

SB Nippes

Weiterleitung an:

Landeskongress der NRW Jusos, Juso-Bundeskongress, Parteitag der KölnSPD, SPDNRW Landesparteitag, SPD-Bundesparteitag, SPD-Parteivorstand, SPD-Bundestagsfraktion

1

2 Die SPD-Bundestagsfraktion wird dazu aufgefordert, dem Deutschen Bundestag einen
3 Gesetzentwurf mit den folgenden Maßgaben vorzulegen:

4

5 Im SGB II wird ausdrücklich verankert, dass die Vermutung einer Bedarfsgemeinschaft im
6 Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 3 c) SGB II widerlegt ist, wenn die anspruchstellende Person an
7 Eides statt versichert, keine finanzielle Unterstützung von ihrem*seinem Partner*in
8 entgegenzunehmen. Für diese Erklärung ist in der Anlage VE zum ALG-II-Antrag ein
9 entsprechendes Feld vorzusehen. Alternativ hierzu soll in der Anlage VE auch angekreuzt
10 werden können, dass ein*e Partner*in nur zu einer bestimmten Höhe Sachwerte oder Geld
11 von ihrem*seinem Partner*in erhält. Nur der solchermaßen festgeschriebene Anteil des
12 Vermögens und/oder Einkommens der*des Partners*Partnerin soll auf den
13 Sozialleistungsanspruch angerechnet werden, der der*dem entgegennehmenden Partner*in
14 zusteht.

16 Begründung:

17 Wer als erwerbsfähige*r Hilfebedürftige*r Leistungen nach dem SGB II beantragen möchte,
18 sieht sich einer Vermögens- und Einkommensanrechnung auf den beantragten Anspruch
19 ausgesetzt. Dabei werden nach § 9 Abs. 2 SGB II auch Vermögen und Einkommen von
20 Partner*innen angerechnet, die mit der antragstellenden Person in einer sogenannten
21 Bedarfsgemeinschaft leben. Hierzu zählt jede Person, „die mit der erwerbsfähigen
22 leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach
23 verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung
24 füreinander zu tragen und füreinander einzustehen“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 c) SGB II).

25

26 Die Voraussetzungen für eine solche „Verantwortungsgemeinschaft“ werden in § 7 Abs. 3a
27 SGB II dahingehend konkretisiert, dass das einjährige Zusammenleben für die Vermutung
28 einer Bedarfsgemeinschaft ausreicht (§ 7 Abs. 3a Nr. 1 SGB II). Da die Nummern des § 7
29 Abs. 3a SGB II als Alternativen konzipiert sind (siehe das „oder“ am Ende von § 7 Abs. 3a
30 Nr. 3 SGB II), gilt dies selbst dann, wenn kein weiteres Anzeichen der § 7 Abs. 3a Nr. 2 bis 4
31 SGB II für die Annahme einer Bedarfsgemeinschaft spricht.

32

33 Nach dieser Rechtslage müssten selbst WG-Mitbewohner*innen, die keine „Verantwortung“
34 für einander übernehmen wollen, den Nachweis erbringen, dass sie nicht in einer
35 Verantwortungsgemeinschaft leben. Dieser Nachweis könnte durch eine eidesstattliche
36 Versicherung der Nichtentgegennahme finanzieller Unterstützung erfolgen. Da es sich um
37 einen Standardfall handelt, sollte er ausdrücklich im Gesetz verankert werden und im

38 Formular zum ALG-II-Antrag auftauchen.

39

40 Auch wenn die Mitbewohner*innen aber füreinander „Verantwortung“ übernehmen wollen,
41 weil sie beispielsweise feste Freund*innen sind, so muss damit nicht zugleich eine
42 vollumfängliche finanzielle Unterstützung in jeder Lebenssituation der anderen Person
43 einhergehen. Da sie keine Ehe oder Lebenspartnerschaft und damit keine im Grundsatz auf
44 Lebenszeit geschlossene Bindung eingegangen sind, muss ihnen auch der eigenständige
45 Beschluss freistehen, in welchem Maß sie einander höchstens unterstützen wollen. Nach
46 jetziger Rechtslage wird einer antragstellenden Person der Sozialleistungsanspruch aber
47 anhand des Vermögens und/oder Einkommens der*des Partners*Partnerin gemindert oder
48 verweigert. Damit übt der Sozialstaat faktischen Druck auf die festen Freund*innen von
49 Bedürftigen aus, sie finanziell zu unterstützen – obwohl sie hierzu keinerlei rechtliche
50 Verpflichtung eingegangen sind. Dieser Druck kann sich negativ auf die Entwicklung der
51 Beziehung auswirken. Zugleich zwingt der Sozialstaat die bedürftige Person in ein
52 Abhängigkeitsverhältnis zur*zum Partner*in. Aus diesen Gründen sollte auch das von der
53 anderen Person anzurechnende Vermögen frei begrenzt werden können, damit im Übrigen
54 ein Anspruch auf die Sozialleistung besteht. Auch dies sollte als Standardfall ausdrücklich im
55 Gesetz festgeschrieben werden und im Antragsformular auftauchen.